

## Festsetzungsverjährung

### 1. Festsetzungsfrist:

#### 1.1 Wirkung der Festsetzungsfrist:

Nach **§ 169 Abs. 1 S. 1 und 2 AO** ist für eine Steuerfestsetzung gem. **§ 155 Abs. 1 AO** eine Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach **§ 129 AO** nach Ablauf der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich. Die Festsetzungsfrist wird jedoch dadurch gewahrt, dass der Steuerbescheid gem. **§ 169 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AO** noch vor Ablauf dieser abgeschickt wurde oder nach **§ 169 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AO** bei einer öffentlichen Zustellung der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen ausgehändigt wird. Mit Ablauf der Festsetzungsfrist erlischt der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis gem. **§ 47 AO**. Wird außerhalb dieser Festsetzungsfrist eine Steuerfestsetzung durchgeführt, so ist diese nicht nichtig und folglich wirksam. Die Steuerfestsetzung kann jedoch vom Steuerpflichtigen gem. **§ 124 Abs. 1 AO** erfolgreich angefochten werden.

#### 1.2 Dauer der Festsetzungsfrist:

Die Festsetzungsfrist beträgt gem. **§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO** ein Jahr für Verbrauchssteuern und Verbrauchssteuervergütungen und vier Jahre bei allen anderen Steuern nach **§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO**. Bei Steuerhinterziehung beträgt diese jedoch zehn Jahre und bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung fünf Jahre gem. **§ 169 Abs. 2 S. 3 AO**.

#### 1.3 Beginn der Festsetzungsfrist:

##### 1.3.1 Regelfall bei Beginn der Festsetzungsfrist

Nach **§ 170 Abs. 1 AO** beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuer entstanden ist.

Entstehung der einzelnen Steuern **§ 38 AO** i.V.m.:

- ESt: **§ 36 Abs. 1 EStG** mit Ablauf des Veranlagungszeitraums
- LSt: **§ 38 Abs. 2 S. 2 EStG** Zufluss des Arbeitslohns beim Arbeitnehmer
- USt: **§ 13 UStG** mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums bzw. Ende des Kalenderjahres i.V.m. **§ 16 Abs. 1 S. 2 UStG**

##### 1.3.2 Anlaufhemmung bei Pflichtveranlagungen:

Abweichend davon beginnt die Festsetzungsfrist nach **§ 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO** wenn eine Pflichtveranlagung vorliegt, wenn der Antrag abgegeben worden ist oder spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, dass dem Kalenderjahr folgt in dem die Steuer entstanden ist. Pflichtveranlagungen der einzelnen Steuern (z.B. Abgabe der Steuererklärung):

- ESt: **§ 149 Abs. 1 AO** i.V.m. **§ 25 Abs. 3 S. 1 EStG**
- LSt: **§ 149 Abs. 1 AO** i.V.m. **§ 41a Abs. 1 S. 1 EStG**
- USt: **§ 149 Abs. 1 AO** i.V.m. **§ 18 Abs. 3 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 1 UStG**

### 1.3.3 Anlaufhemmung bei Antragsveranlagungen:

Sofern eine Antragsveranlagung vorliegt beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Antrag gestellt wurde gem. **§ 170 Abs. 3 AO**. Dies ist wichtig für das Finanzamt um eventuell die Erstfestsetzung zu korrigieren.

### 1.4 Ende der Festsetzungsfrist:

Die Festsetzungsfrist endet grundsätzlich mit Ablauf des letzten Tages des Kalenderjahres in dem Frist nach **§ 169 AO** endet. Die Berechnung erfolgt nach **§ 108 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB und § 188 Abs. 2 BGB**, wobei bei **§ 108 Abs. 3 AO** keine Anwendung findet.

### 1.5 Ablaufhemmung:

In bestimmten Fällen läuft die Festsetzungsfrist nicht ab. Sie wird um einen gewissen Zeitraum verlängert, die sogenannte Ablaufhemmung.

#### 1.5.1 **§ 171 Abs. 1 AO**:

Sofern innerhalb der letzten 6 Monate der Festsetzungsfrist aufgrund höherer Gewalt keine Steuerfestsetzung ergehen kann läuft diese nicht ab. Die Festsetzungsfrist wird jedoch auch höchstens um diese 6 Monate hinausgeschoben.

TBM: - innerhalb der letzten 6 Monate

- aufgrund höherer Gewalt
- keine Steuerfestsetzung

⇒ Festsetzungsfrist wird um die Zeit hinausgeschoben

#### 1.5.2 **§ 171 Abs. 2 AO**:

Sofern beim Erlass eines Steuerbescheides eine offenbare Unrichtigkeit nach **§ 129 AO** unterlaufen ist, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

TBM: - bei erstmaligen Erlass eines Steuerbescheides

- offenbare Unrichtigkeit

⇒ Ablauf Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe

#### 1.5.3 **§ 171 Abs. 3 AO**:

Wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Steuerfestsetzung, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach **§ 129 AO** gestellt wird und dies außerhalb eines Klageverfahrens erfolgt, so läuft die Festsetzungsfrist erst ab, wenn der Antrag rechtskräftig entschieden ist (mit Ablauf der Einspruchsfrist). Die Ablaufhemmung bezieht sich jedoch nur auf die erstmalige Steuerfestsetzung in Form der Antragsveranlagung.

TBM: - Antrag vor Ablauf regulärer Festsetzungsfrist

- auf Aufhebung, Änderung oder Berichtigung
  - Änderung nur in Höhe des Antrags oder gar nicht – keine Verböserung
- ⇒ Festsetzungsfrist läuft ab wenn Rechtsfrieden eingetreten ist

#### 1.5.4 § 171 Abs. 3a AO:

Sofern ein Steuerbescheid durch eine Klage angefochten wird endet die Festsetzungsfrist nicht bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden wurde gem. § 171 Abs. 3a S. 1 AO. Nach § 171 Abs. 3a S. 2 AO bezieht sich die Ablaufhemmung auf den gesamten Steueranspruch.

TBM: - Verwaltungsakt durch Klage angefochten

⇒ Festsetzungsfrist läuft ab wenn Rechtsfrieden eingetreten ist

#### 1.5.5 § 171 Abs. 4 AO:

Sofern eine Außenprüfung vor Ablauf der Festsetzungsfrist beginnt oder der Beginn dieser auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab bevor die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind gem. § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Die Festsetzungsfrist bezieht sich jedoch nur auf die Steuern, die in der Prüfungsanordnung der Außenprüfung angegeben sind. § 171 Abs. 4 S. 1 AO gilt jedoch nicht nach § 171 Abs. 4 S. 2 AO, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn (10 % der beabsichtigten Prüfungszeit) für die Dauer von mehr als 6 Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. Für die Berechnung der 6 Monatsfrist findet die § 108 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB und § 188 Abs. 2 BGB Anwendung. Die Festsetzungsfrist endet jedoch spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat oder falls dies nicht erfolgt ist mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die letzten Ermittlungen der Außenprüfung stattgefunden haben nach § 171 Abs. 4 S. 3 AO.

§ 171 Abs. 4 S. 1 AO	§ 171 Abs. 4 S. 2 AO
<p>TBM: - Beginn Außenprüfung vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist oder</p> <p>- Verschiebung des Beginns auf Antrag des Stpfl.</p>	<p>TBM: - Außenprüfung</p> <p>- unmittelbar nach Beginn (10 % der beabsichtigten Prüfungszeit) unterbrochen</p> <p>- für die Dauer von mehr als 6 Monaten</p> <p>- Gründe hat Finanzverwaltung zu vertreten</p>
<p>⇒ Festsetzungsfrist für Steuern in Prüfungsanordnung läuft ab, wenn ergangene Bescheide unanfechtbar sind</p>	<p>⇒ Ablaufhemmung des Satzes 1 gilt nicht</p>

#### 1.5.6 § 171 Abs. 6 AO:

Sofern eine Außenprüfung beim Steuerpflichtigen nicht durchführbar ist endet die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die aufgrund der erforderlichen Ermittlungen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind gem. **§ 171 Abs. 6 S. 1 AO**. Auf den Beginn der Ermittlungen ist vor Ende der Festsetzungsfrist gem. **§ 171 Abs. 6 S. 2 AO** hinzuweisen, so dass eine Ablaufhemmung nach **§ 171 Abs. 6 S. 1 AO** in Frage kommt.

TBM: - Außenprüfung beim Stpfl. nicht durchführbar

⇒ Festsetzungsfrist läuft ab wenn Rechtsfrieden eingetreten ist

#### 1.5.7. **§ 171 Abs. 8 AO:**

Sofern Steuerbescheide vorläufig nach **§ 165 AO** festgesetzt wurden endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nachdem die Ungewissheit beseitigt wurde gem. **§ 171 Abs. 8 S. 1 AO**. Die Ungewissheit wird durch die Kenntnisnahme durch das Finanzamt beseitigt. Bei Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung entfällt dieser mit Ablauf der Festsetzungsfrist gem. **§ 164 Abs. 4 S. 1 AO**. Bei vorläufigen Steuerfestsetzungen nach **§ 165 Abs. 1 S. 2 AO** endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von 2 Jahren nachdem die Ungewissheit beseitigt wurde gem. **§ 171 Abs. 8 S. 2 AO**.

<b>§ 171 Abs. 8 S. 1 AO</b>		<b>§ 171 Abs. 8 S. 2 AO</b>
TBM: - vorläufige Steuerfestsetzung		TBM: - vorläufige Steuerfestsetzung
- Ausnahme Satz 2		nach <b>§ 165 Abs. 1 S. 2 AO</b>
⇒ Ablauf Festsetzungsfrist nicht	⇒	Ablauf Festsetzungsfrist nicht
vor Ablauf eines Jahres nach		vor Ablauf von 2 Jahren nach
Beseitigung der Ungewissheit		Beseitigung der Ungewissheit

#### 1.5.8 **§ 171 Abs. 10 AO:**

Feststellungsbescheide haben gem. **§ 182 Abs. 1 S. 1 AO** eine Bindungswirkung für die darauffolgenden Steuerbescheide. Wenn für die Steuerfestsetzung ein Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid) noch bindend ist gem. **§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO** endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides nach **§ 171 Abs. 10 S. 1 AO**. Falls für die Steuern, die nicht den Grundlagenbescheid betreffen, eine Ablaufhemmung nach **§ 171 Abs. 4 AO** besteht, so ist diese auf die jeweiligen Steuern anzuwenden. Durch diese Regelung kann das Finanzamt warten und den Grundlagenbescheid zusammen mit den Auswertungen der Außenprüfung erlassen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 171 Abs. 10 S. 1 AO</b></p> <p>TBM: - für die Festsetzung einer Steuer - Grundlagenbescheid bindend</p> <p>⇒ Ablauf Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 171 Abs. 10 S. 2 AO</b></p> <p>TBM: - Grundlagenbescheid nicht bindend für Steuern - für diese Steuern jedoch Festsetzungsfrist</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 171 Abs. 4 AO</b></p> <p>⇒ Auch für die Steuern für den der Grundlagenbescheid bindend ist läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, soweit <b>§ 171 Abs. 4 AO</b> läuft</p>
---	--

### 1.5.9 § 171 Abs. 14 AO:

Sofern Erstattungsansprüche seitens des Steuerpflichtigen bestehen, die aufgrund einer mangelnden Rechtsgrundlage entstanden sind und diese geheilt werden kann, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf der Zahlungsverjährung nach **§ 228 AO** gem. **§ 171 Abs. 14 AO**. Diese Norm besteht deshalb, weil die Zahlungsverjährung nach 5 Jahren eintritt und die Festsetzungsverjährung grundsätzlich schon nach 4 Jahren, so dass ein Jahr besteht indem nur zu Gunsten und nicht zu Ungunsten des Stpfl. korrigiert werden kann.

TBM: - bestehen eines Erstattungsanspruchs nach **§ 37 Abs. 2 AO**  
- Zahlungsverjährung **§ 228 AO** noch nicht eingetreten  
⇒ Ablauf der Festsetzungsfrist erst wenn Zahlungsverjährung eingetreten ist.

### 2. Feststellungsfrist:

Die Feststellungsfrist stellt die Festsetzungsfrist eines Grundlagenbescheides dar. Für diese gibt es jedoch noch eine spezielle Regelung gem. **§ 181 Abs. 5 S. 1 AO**, wobei eine Ablaufhemmung die Feststellungsfrist solange verlängert bis die Festsetzungsfrist des Folgebescheides abgelaufen ist.

Merke: 2 Fristen abgelaufen ⇒ keine Korrekturmöglichkeit

1 Frist abgelaufen ⇒ Korrektur möglich

0 Fristen abgelaufen ⇒ Korrektur möglich